

ZPÜ

**TRANSPARENZBERICHT
2017**

TRANSPARENZBERICHT DER ZPÜ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsform / Organisation	3
2. Erträge und Kosten	3
3. Finanzinformationen	4
3.1 Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
3.2 Bilanz zum 31.Dezember 2017.....	5
3.3 Anhang.....	6
3.3.1 Allgemeine Angaben.....	6
3.3.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften.....	6
3.3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnung.....	6
3.3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz.....	7
3.3.5 Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.4 Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	10
3.5 Nachtragsbericht.....	10
3.6 Ergänzende Angaben.....	11
3.7 Kapitalflussrechnung.....	13
3.8 Tätigkeitsbericht (Lagebericht).....	13
3.8.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäft.....	13
3.8.2 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	14
3.8.3 Nachtragsbericht.....	16
3.8.4 Chancen- und Risikobericht	16
3.8.5 Ausblick auf Geschäftsjahr 2018 – Prognosebericht.....	19
3.9 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	21
4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	24
5. Kooperationen	24
6. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht.....	25

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG, derzeit geregelt in § 54 UrhG, für Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, und der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern.

Die ZPÜ ist insofern „gemeinsame Empfangsstelle“ im Sinne des § 54h Abs. 3 UrhG für alle Mitteilungen gemäß § 54b Abs. 3 UrhG (Mitteilungen der Händler vergütungspflichtiger Produkte) und § 54e Abs. 1 UrhG (Mitteilungen der Importeure vergütungspflichtiger Produkte).

Die ZPÜ ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZPÜ sind:

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT

Für die ZPÜ geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist nach dem Gesellschaftsvertrag der ZPÜ ausschließlich die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr 2017 die Herren Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Georg Oeller und Lorenzo Colombini. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine gesonderten Vergütungen oder sonstige Leistungen für ihre Tätigkeit für die ZPÜ.

2. Erträge und Kosten

Die ZPÜ erzielt Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG in Höhe von T€ 331.927 (Vorjahr T€ 754.100). Darüber hinaus erzielt die ZPÜ weitere sonstige Erträge in Höhe von T€ 40 (Vorjahr T€ 84). Im Vorjahr wurden Zinserträge in Höhe von T€ 26 (im Berichtsjahr T€ 0) generiert.

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung lagen im Geschäftsjahr bei T€ 8.492 und wurden vollständig aus den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und den weiteren Erträgen gedeckt. Dies entspricht einem prozentualen Kostensatz von 2,6%.

3. Finanzinformationen

3.1 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	Anhang Nr.	2017 T€	2016 T€
1. Erträge aus Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG	3.3.5.1	331.927	754.100
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.3.5.2	40	84
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.3.5.3	-2.357	-2.287
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.3.5.4	-6.135	-6.757
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0	26
6. Ergebnis vor Steuern		323.475	745.166
7. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen gemäß § 54 UrhG	3.3.5.5	-323.475	-745.166
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0	0

3.2 BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

A K T I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2017 T€	Stand 31.12.2016 T€
A. Umlaufvermögen	3.3.4.2		
I. Forderungen			
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure		316.659	355.149
2. Sonstige Forderungen		2.957	10.420
<i>davon aus Steuern</i>		2.348	10.420
		319.616	365.569
II. Wertpapiere		56.983	0
III. Bankguthaben			
1. Festgelder		0	276.620
2. Sonstige		208.505	336.170
		208.505	612.790
		585.104	978.359
B. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	3.3.4.3	596	5
		585.700	978.364

P A S S I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2017 T€	Stand 31.12.2016 T€
A. Rückstellungen für die Verteilung gemäß § 54 UrhG	3.3.4.5		
I. verteilbare Rückstellungen (mit Zahlungseingänge)		315.255	546.187
II. unverteilmare Rückstellungen (ohne Zahlungseingänge)		189.631	210.476
		504.886	756.663
B. Übrige Rückstellungen	3.3.4.6		
1. Sonstige Rückstellungen		25.688	18.859
		25.688	18.859
C. Verbindlichkeiten	3.3.4.7		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.132	577
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		288	147.786
3. Sonstige Verbindlichkeiten		53.706	54.479
<i>davon aus Steuern</i>		53.704	53.738
		55.126	202.842
		585.700	978.364

3.3 ANHANG

3.3.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrags vom 10. Mai 1989 wurde die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (kurz: ZPÜ) als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Wirkung ab 1. Januar 1988 errichtet. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. November 2011 wurde die TWF (Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München) zum 29. November 2011 als weitere Gesellschafterin aufgenommen. Des Weiteren haben die Gesellschafter in ihrer Sitzung am 30. November 2016 einen neuen Gesellschaftsvertrag beschlossen.

Die zur Geschäftsführung notwendigen Einrichtungen werden der ZPÜ von der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, oder ihrer 100%igen Tochter der ZPÜ Service GmbH (ZSG) zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die ZPÜ hat daher kein eigenes Anlagevermögen.

Bei den Zahlen können sich Abweichungen aufgrund der kaufmännischen Rundung der einzelnen Bilanzposten und der Bilanzsumme bzw. dem Jahresergebnis ergeben.

3.3.2 MASSGEBLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Dies führte zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurden ein Lagebericht und eine Kapitalflussrechnung aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit wurde beachtet.

3.3.3 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 256a und des § 264 bis 288 HGB).

Die ZPÜ hat kein eigenes Anlagevermögen.

Die Bewertung der Forderungen erfolgte mit dem Nominalbetrag; für mögliche Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen berücksichtigt. Sämtliche offene Forderungen wurden sowohl wegen Tarifstreitigkeiten als auch in Abhängigkeit von der Altersstruktur mit 0,5 % bis 100 % wertberichtigt, um Risiken im Forderungsbestand in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

Die ZPÜ realisiert Erträge aus Vergütungsansprüchen, wenn ein Tarif aufgestellt ist, der Tarif anwendbar ist und die Meldung der Stückzahlen durch die Hersteller und Importeure vorliegt.

Die Bewertung des Umlaufvermögens sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für vorausbezahlte Beträge, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.

Die Gesellschaft besitzt buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen.

Alle Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

Soweit den Erträgen Zahlungseingänge zugrunde liegen, werden diese unter der Position Rückstellung für die Verteilung mit Zahlungseingängen ausgewiesen.

Sollten den Erträgen keine Zahlungseingänge zugrunde liegen, sind die Rückstellungen bis zum Zahlungseingang unverteilt.

Die Dotierung der übrigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

3.3.4 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

3.3.4.1 ANLAGEVERMÖGEN

Da die GEMA ihre Einrichtungen zur Verfügung stellt, hat die ZPÜ kein eigenes Anlagevermögen.

3.3.4.2 UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
I. Forderungen		
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure	316.659	355.149
2. Sonstige Forderungen	2.957	10.420
	319.616	365.569
II. Wertpapiere	56.983	0
III. Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Festgelder	0	276.620
2. Sonstige Bankguthaben	208.505	336.170
	208.505	612.790
	585.104	978.359

Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von TEUR 316.659 (Vorjahr TEUR 355.149) ergeben sich aus gerätespezifischen Tarifen multipliziert mit den gemeldeten oder geschätzten Stückzahlen. Die Schätzungen wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 2.957 (Vorjahr TEUR 10.420) bestehen im Wesentlichen gegenüber dem Finanzamt.

3.3.4.3 AKTIVER RECHNUNGSABGRENZUNGSBETRAG

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 596 (Vorjahr TEUR 5) werden im Wesentlichen Stückzinsen für Leistungszeiträume nach 2017 abgegrenzt.

3.3.4.4 EIGENKAPITAL

Die Gesellschaft hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

3.3.4.5 RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE VERTEILUNG GEMÄSS § 54 URHG

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
1. Verteilbare Rückstellungen (mit Zahlungseingänge)		
Vortrag	546.187	143.083
Zuweisung	77.896	80.187
Umbuchung aus den unverteilbaren Rückstellungen	266.424	684.806
Ausschüttungen	-575.252	-361.889
	315.255	546.187
2. Unverteilbare Rückstellungen (ohne Zahlungseingänge)		
Vortrag	210.476	230.303
Zuweisung	245.579	664.979
Umbuchung zu den verteilbaren Rückstellungen	-266.424	-684.806
	189.631	210.476
	504.886	756.663

Unverteilbare Rückstellungen werden für die noch offenen Forderungsposten gebildet, um eine Verteilung an die Gesellschafter vor Vereinnahmung der Erträge aus Verwertungsrechten zu verhindern.

Im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen an Gesellschafter in einem Gesamtvolumen von TEUR 575.252 (Vorjahr TEUR 361.889). Diese erfolgten im Wesentlichen für die Produkte PCs für die Jahre 2015 und 2016, Mobiltelefone für die Jahre 2008 bis 2016 und Tablets für die Jahre 2010 bis 2016.

3.3.4.6 ÜBRIGE RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Rückzahlung IDC	15.033	10.000
Anwalts- und Gerichtskosten	7.934	5.969
Rechtsstreitigkeiten	2.500	2.500
Abschluss- und Prüfungsgebühren	24	45
Steuerberatungsgebühr	3	0
Sonstige	194	345
	25.688	18.859

Die Rückerstattungsansprüche gegenüber Herstellern und Importeuren betreffen mit TEUR 15.033 (Vorjahr TEUR 10.000) Rückerstattungsansprüche diverser Unternehmen nach Anlage 4, Ziffer V. der PC-, Mobiltelefon- und Tablet-Gesamtverträge mit den Branchenverbänden (Bitkom, BCH und VERE e.V.). Die

Rückstellung für die Rückzahlung IDC (Padawan-Entscheidung) beinhaltet den Ausgleich gegenüber den Importeuren und den Herstellern für Ansprüche aufgrund der final festgestellten Quote für die Lizenzierung für Business- und Privatnutzungen. Der Anstieg der Rückzahlungen IDC gegenüber dem Vorjahr um

TEUR 5.033 resultiert aus der Durchführung der Rückerstattungen bei drei Gerätetypen (Mobiltelefone, PCs, Tablets) und deren marktgerechteren Lizenzierung für Business- und Privatnutzung nach geräte- und markenspezifischen IDC Quote sowie dem Einzelnachweis der jeweiligen Kunden. Zusätzlich wird ein

Sicherheitsaufschlag zurückgestellt um auf eventuelle Marktschwankungen reagieren zu können. Die Anwalts- und Gerichtskosten haben sich um TEUR 1.965 erhöht, da die ZPÜ mehr Verfahren als im Vorjahr eingeleitet hat sowie Rückstellungen für Vergleiche gebildet wurden.

3.3.4.7 VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.132	577
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	288	147.786
3. Sonstige Verbindlichkeiten	53.706	54.479
	55.126	202.842

Sämtliche Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 sind analog zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 288 (Vorjahr TEUR 147.786) betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die offenen Rechnungen für die Dienstleistung von der GEMA. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.132 (Vorjahr TEUR 577) betreffen im Wesentlichen einen von der ZPÜ

geschlossenen Vergleich (TEUR 535), Anwaltsrechnungen (TEUR 212) sowie Dienstleistungen der ZSG (TEUR 191). Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 53.706 (Vorjahr TEUR 54.479) beinhalten im Wesentlichen die Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 53.704 (Vorjahr TEUR 53.738) aus abgerechneten Leistungen, die aufgrund der Ist-Versteuerung erst bei Vereinnahmung an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

3.3.5 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.3.5.1 ERTRÄGE AUS VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN GEMÄSS § 54 URHG

Aufgliederung nach Produkten	2017	2016
	T€	T€
Mobiltelefone	220.628	441.818
PCs und Brenner	91.092	60.637
Tablets	25.932	156.483
Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	247	2.316
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	-2.399	43.725
USB-Sticks, Speicherkarten	-2.026	34.717
Festplatten	-1.547	1.506
	331.927	741.202
Auflösung / Zuführung zur Wertberichtigung	0	12.898
	331.927	754.100

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2017 TEUR 331.927 betragen. Der Rückgang der Erträge um TEUR 422.173 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Erträge aus Vergütungsansprüchen für Mobiltelefone und Tablets zurückzuführen. Die hohen Erträge 2016 für diese Produkte resultieren aus den abgeschlossenen Verträgen der ZPÜ mit den Verbänden der Geräteindustrie für die Produkte Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2011 bzw. 2012 bis 2016. Bei der Darstellung der Wertberichtigung kommt es zu einer Verschiebung im Vergleich zum Vorjahr, da die Wertberichtigung im Geschäftsjahr in den jeweiligen Erträgen pro Produkt enthalten ist, wohingegen sie im Vorjahr separat dargestellt wurde. Durch diese Vorgehensweise kann es wie im Geschäftsjahr 2017 geschehen in den Bereichen Unterhaltungselektronik, USB-Sticks/ Speicherkarten sowie den Festplatten zu negativen Erträgen kommen.

3.3.5.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

	2017	2016
	T€	T€
Sonstige betriebliche Erträge	40	84

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 40 (Vorjahr TEUR 84) beinhalten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 im Wesentlichen Erstattungen aus Verfahrenskosten in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr TEUR 53).

3.3.5.3 AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

	2017	2016
	T€	T€
Operative Dienstleistungen	2.312	2.185
IT Leistungen	45	102
	2.357	2.287

Die ZPÜ hat weder Personal noch Anlagevermögen. Die ZPÜ Service GmbH, München, Tochterunternehmen der GEMA, stellt Personal und Software als Dienstleistung der ZPÜ in Rechnung.

3.3.5.4 SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

	2017	2016
	T€	T€
Anwalts- und Gerichtskosten	3.397	3.231
Kosten des Geldverkehrs	895	794
Beratungs- und Gutachterhonorare	502	682
Rechtsstreitigkeiten	500	1.500
Kursverlust	305	0
Empirische Studien	276	119
Kontrollkosten	169	174
Sonstige	91	257
	6.135	6.757

3.3.5.5 ZUWEISUNGEN AN VERTEILUNGSRÜCKSTELLUNGEN GEMÄSS § 54 URHG

Für die Verteilung stehen TEUR 504.886 (Vorjahr TEUR 756.663) zur Verfügung. Die Zuweisungssumme für 2017 beträgt TEUR 323.475 (Vorjahr TEUR 745.166).

3.4 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 404.285 auf TEUR 208.505 reduziert. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus der deutlichen Abnahme des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit um TEUR 848.997 infolge der Sondereffekte aus der Ausschüttung an die Gesellschafter sowie der Investitionstätigkeit in Wertpapiere. Für die Details verweisen wir auf die beigefügte Kapitalflussrechnung.

3.5 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

3.6 ERGÄNZENDE ANGABEN

3.6.1.1 HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht. Darüber hinaus bestehen auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 HGB.

3.6.1.2 GESELLSCHAFTER

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT, München
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

3.6.1.3 MITARBEITER

Die ZPÜ hat kein eigenes Personal.

3.6.1.4 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der ZPÜ ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr die Herren Dr. Harald Heker (Rechtsanwalt, München), Lorenzo Colombini (Diplomkaufmann, München) und Georg Oeller (Rechtsanwalt, München).

Neben der Geschäftsführungstätigkeit erbringt die GEMA durch ihr Personal auch Dienstleistungen für die Geltendmachung von Ansprüchen sowie für die ordnungsgemäße Buchführung. Die ZPÜ wird anteilmäßig (25 %) in den Konzernabschluss der GEMA als ein assoziiertes Unternehmen einbezogen.

3.6.1.5 PRÜFUNGSgebÜHR

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 29 (Vorjahr TEUR 45) für die Jahresabschlussprüfung sowie die prüferische Durchsicht des Transparenzberichts. Sonstige Leistungen sind nicht angefallen.

München, den 19. April 2018

ZPÜ
Zentralstelle für
Private Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11 · 81667 München

Als geschäftsführende Gesellschaft
mit der Vertretung beauftragt:

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bayreuther Str. 37 · 10787 Berlin

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.7 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Kapitalflussrechnung (in T€)		2017	2016
1.	+ / - Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	0	0
2.	+ / - Zunahme/Abnahme der übrigen Rückstellungen	6.829	-10.350
3.	+ / - Zunahme/Abnahme der Verteilungsrückstellungen	-251.777	383.277
4.	+ / - Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	45.953	-16.086
5.	+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-147.716	145.445
6.	= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-346.711	502.286
7.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-57.574	0
8.	= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-57.574	0
9.	+ / - Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus Zf. 6, 8)	-404.285	502.286
10.	+ / - Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	612.790	110.504
11.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	208.505	612.790

3.8 TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

3.8.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

3.8.1.1 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Die Weltwirtschaft zeigt sich in guter Verfassung. Das globale Wachstum wird von nahezu allen Weltregionen getragen. Alle größeren Staaten wuchsen im vergangenen Jahr kräftiger als im Jahr zuvor. Dem steigenden Economic Sentiment Indicator der Europäischen Kommission zufolge hat sich das Konjunkturklima im Euroraum deutlich aufgehellt. Aus Sicht der Bundesregierung wird ein Anstieg des globalen BIP in 2018 von 3,8 % (2017: 3,3 %) erwartet. Angesichts sich stabilisierender Rohstoffpreise dürfte sich die Konjunktur in einigen großen Schwellenländern beschleunigen. Zu den Risiken des Wachstums im Euroraum gehören weiterhin die Konsequenzen des Brexit sowie mögliche negative Auswirkungen durch die Verschärfung des internationalen Steuerwettbewerbs im Zuge der amerikanischen Steuerreform.

Gemäß dem Jahreswirtschaftsberichts 2018 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer sehr guten Verfassung. Mit einem Zuwachs von 2,2 % wurde im vergangenen Jahr das höchste Wirtschaftswachstum seit dem Jahr 2011 verzeichnet. Bereinigt um die geringe Anzahl an Arbeitstagen nahm das Bruttoinlandsprodukt mit 2,5 % sogar noch etwas mehr zu. Für das Jahr 2018 wird ein Zuwachs von 2,4 % erwartet.

Der Arbeitsmarkt in Deutschland hat sich im Jahr 2017 äußerst positiv entwickelt. Die Erwerbstätigkeit nahm weiter zu und verzeichnete zum Jahresende einen neuen Höchststand von 44,3 Mio. Erwerbstätigen (Vorjahr 43,8 Mio.). Die Arbeitslosenquote lag bei 5,7 % (Vorjahr 5,8 %), der niedrigste Stand seit 25 Jahren.

Das Preisklima verzeichnete im Gesamtjahr 2017 den höchsten Wert seit fünf Jahren. Die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 1,8 % (Vorjahr 0,5 %), knapp unter dem mittelfristig angestrebten Zielwert der EZB (Europäische Zentralbank). Vor allem höhere Mieten sowie steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise trieben die Preissteigerung an.

Die Erholung der Kreditentwicklung im Euroraum geht weiter. Die EZB verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit März 2016 bei 0,0 %. Ebenso seit März 2016 unverändert bleibt der Einlagenzins, welcher weiterhin mit -0,40% im negativen Bereich liegt.

3.8.1.2 ENTWICKLUNG IN DER GERÄTEINDUSTRIE

Der ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V.) gibt an, dass ein branchenweites Umsatzplus von 7,2% gegenüber dem Vorjahr erwirtschaftet wurde. Dies entspricht einem Gesamtumsatz von 191,2 Milliarden Euro. Produkte, die für die ZPÜ relevant sind, machen nur einen Bruchteil der deutschen Elektroindustrie aus. Diese sind in den Gebrauchsgütern enthalten, welche insgesamt 10% des Produktportfolios der Elektroindustrie ausmachen.

Laut dem Home Electronics Markt Index (HEMIX) lassen die Verkäufe von vergütungsrelevanten Geräten generell nach.

Dennoch gab es bedingt durch die DVBT2 Umstellung Ausschläge nach oben. Der Absatz von Set Top Boxen ist um 87,7% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Verkauf von TV Recorder Geräten hingegen ist weiter zurückgegangen. Auch der Absatz von MP3 Playern ist stark zurückgegangen (-27,9%). Die Verkaufszahlen von Speichermedien wie Rohlingen (-21,1%), Memory Cards (-16%), USB Sticks (-16,4) und Festplatten (-10%) sind ebenfalls rückläufig. Produkte, für die Gesamtverträge abgeschlossen wurden, wie PCs (-13,5%), Tablets (-14,8%) und Mobiltelefone (-1%), sind nach wie vor von sinkenden Absatzzahlen betroffen.

3.8.2 ERTRAGS-, VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

3.8.2.1 GESCHÄFTSVERLAUF DER ZPÜ

Das Geschäftsjahr 2017 ist für die ZPÜ erfolgreich verlaufen. Die Gesamterträge aus Vergütungsansprüchen lagen zwar mit TEUR 331.927 deutlich unter dem Vorjahr mit TEUR 754.100. Dies resultiert jedoch im Wesentlichen aus der tariflichen Einigung mit der Geräteindustrie für die Produkte Mobiltelefone und Tablets im Jahr 2015 und den daraus resultierenden Einmaleffekten bezüglich der Vergangenheitszeiträume in 2016.

Die operativen Aufwendungen lagen mit TEUR 8.492 unter dem Vorjahrswert von TEUR 9.044.

3.8.2.2 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die ZPÜ verfügt über kein eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht.

3.8.2.3 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 404.285 auf TEUR 208.505 reduziert. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus der deutlichen Abnahme des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge der Sondereffekte aus der Ausschüttung an die Gesellschafter sowie der Finanzierungstätigkeit in Wertpapiere. Für die Details verweisen wir auf die beigegefügte Kapitalflussrechnung.

3.8.2.4 ERTRAGSLAGE

Die **Gesamterträge** aufgeteilt nach den Produktgruppen ergeben sich wie folgt:

Aufgliederung nach Produkten	2017 T€	2016 T€
Mobiltelefone	220.628	441.818
PCs und Brenner	91.092	60.637
Tablets	25.932	156.483
Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	247	2.316
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	-2.399	43.725
USB-Sticks, Speicherkarten	-2.026	34.717
Festplatten	-1.547	1.506
	331.927	741.202
Auflösung / Zuführung zur Wertberichtigung	0	12.898
	331.927	754.100

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2017 TEUR 331.927 betragen. Der Rückgang der Erträge um TEUR 422.173 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Erträge aus Vergütungsansprüchen für Mobiltelefone und Tablets zurückzuführen. Die hohen Erträge 2016 für diese Produkte resultieren aus den abgeschlossenen Verträgen der ZPÜ mit den Verbänden der Geräteindustrie für die Produkte Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2011 bzw. 2012 bis 2016. Bei der Darstellung der Wertberichtigung kommt es zu einer Verschiebung

im Vergleich zum Vorjahr, da die Wertberichtigung im Geschäftsjahr in den jeweiligen Erträgen pro Produkt enthalten ist, wohingegen sie im Vorjahr separat dargestellt wurde. Durch diese Vorgehensweise kann es wie im Geschäftsjahr 2017 geschehen in den Bereichen Unterhaltungselektronik, USB-Sticks/ Speicherkarten sowie den Festplatten zu negativen Erträgen kommen.

Die **Gesamtaufwendungen** der ZPÜ setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2017 T€	2016 T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
IT Leistungen	45	102
Operative Dienstleistungen	2.312	2.185
	2.357	2.287
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Anwalts- und Gerichtskosten	3.397	3.231
Kosten des Geldverkehrs	895	794
Beratungs- und Gutachterhonorare	502	682
Rechtsstreitigkeiten	500	1.500
Kursverluste	305	0
Empirische Studien	276	119
Kontrollkosten	169	174
Sonstige	91	257
	6.135	6.757
	8.492	9.044

3.8.2.5 VERMÖGENSLAGE

Die ZPÜ hat kein Anlagevermögen.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 585.104 (Vorjahr TEUR 978.359), davon entfällt auf liquide Mittel TEUR 208.505 (Vorjahr TEUR 612.790). Die wesentlichen Veränderungen der liquiden Mittel ergaben sich aus der Investition in Wertpapiere und der Ausschüttung in 2017 für die Produkte PCs für die Jahre 2015 und 2016, Mobiltelefone für die Jahre 2008 bis 2016 und Tablets für die Jahre 2010 bis 2016.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG, ihre Kunden sind Hersteller und Importeure. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von TEUR 316.659 (Vorjahr TEUR 355.149) ergeben sich aus gerätespezifischen Tarifen multipliziert mit den gemeldeten oder geschätzten Stückzahlen. Die Schätzungen wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3.8.2.6 FINANZANLAGE

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von TEUR 504.886 (Vorjahr TEUR 756.663). Die Liquiditätsplanung als wesentlicher Teil der gesamten Finanzplanung der ZPÜ basiert auf den Liquiditätsströmen, die sich vor allem aus den erwarteten Lizenzentnahmen, den Aufwendungen sowie Ausschüttungen an Gesellschafter ergeben. Durch die aktive Steuerung wird gewährleistet, dass überschüssige Liquidität zu marktüblichen Konditionen angelegt wird und kurzfristiger Liquiditätsbedarf aus eigenen Mitteln bedient werden kann.

Die übrigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Rückzahlungen aufgrund des IDC Ausgleich (TEUR 15.033) und Rückstellungen für Anwalts- und Gerichtskosten (TEUR 7.934).

Die Verbindlichkeiten haben gegenüber dem Vorjahr um TEUR 147.716 auf TEUR 55.126 abgenommen. Der Rückgang der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus den Ausschüttungen für die Produkte PCs, Tablets und Mobiltelefone. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen größtenteils die Umsatzsteuer, die in 2018 fällig wird.

3.8.3 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur

Vorstandssitzung, in der der Jahresabschluss aufgestellt wurde, nicht eingetreten.

3.8.4 CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

3.8.4.1 RISIKOMANAGEMENT

Die ZPÜ ist eingebunden in das Risikomanagement der Geschäftsführerin GEMA. Primäres Ziel des Risikomanagements ist nicht die Vermeidung aller Risiken, sondern der kontrollierte und effektive Umgang mit Risiken im Geschäftsalltag. Es liegen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

3.8.4.2 RISIKOBERICHT

Die wesentlichen Chancen und Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die vier Risikofelder Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht.

3.8.4.2.1 FINANZEN

Für die ZPÜ ergeben sich durch eine Änderung des Zinsniveaus sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen liegen insbesondere bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Bei einem Zinsniveaustieg kommt es zu einem Marktwertrückgang des festverzinslichen Wertpapierbestandes. Durch eine längerfristige Anlagestrategie sowie eine Haltefrist bis zur Endfälligkeit wird das Risiko begrenzt.

Weitere Risiken im Finanzbereich ergeben sich für die ZPÜ aus einem möglichen Ausfall von Wertpapieremittenten. Durch eine konservative Anlagestrategie fast ausschließlich in mündelsicheren Finanzanlagen und eine gezielte Auswahl, Risikostreuung sowie laufende Überwachung der Emittenten versucht die ZPÜ, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Durch die hohen Unsicherheiten im Markt infolge der anhaltenden europäischen Schuldenkrise sowie der sich hieraus ergebenden generellen Risiken für die Gemeinschaftswährung EURO und den allgemeinen Bankensektor bleibt die Risikobetrachtung generell hoch.

Des Weiteren besteht für die ZPÜ ein Forderungsausfallrisiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommen können. Zur effektiven Steuerung der Risiken offener Forderungen hat die ZPÜ einen Überwachungsprozess etabliert. Neben einem intensiven Mahnwesen werden die größeren Positionen laufend überwacht.

3.8.4.2.2 GESCHÄFTSPROZESSE

Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren werden Geschäftsprozessrisiken minimiert. Darüber hinaus wird das interne Kontrollsystem (IKS) der jeweiligen Geschäftsprozesse regelmäßig von der unabhängigen internen Revision der GEMA überprüft.

Die Geschäftsprozesse der ZPÜ werden wie bei jedem Dienstleistungsunternehmen stark durch die Informationstechnologie bestimmt und unterstützt. Neben den damit verbundenen Effizienzgewinnen entstehen daraus aber auch Risiken. Durch den Ausfall der Systeme und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse ergeben sich Risiken aus dem unberechtigten Zugriff, dem Verlust oder der Löschung/Manipulation von betrieblichen Informationen. Durch Einsatz moderner Hard- und Software-Technologien sind die ständige Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff gewährleistet. Regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes. Der potenziellen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

3.8.4.2.3 BRANCHE

Die ZPÜ ist als Gesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Geräteindustrie. Das größte Risiko das die ZPÜ dabei trägt, ist das Wegfallen von einem der Gesamtverträge mit dem Branchenverband Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) sowie dem VERE e. V. (Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten), für Mobiltelefone, Tablets und PCs. Zusätzlich wäre auch ein Einbrechen der Verkaufszahlen für diese drei Produkte von großem finanziellen Schaden für die ZPÜ. Im Moment ist eine Degression der Verkäufe (siehe 2. Entwicklung der Elektroindustrie) für besagte Produkte zu beobachten, was ein gewisses Risiko mit sich bringt. Das Zurückgehen der Verkäufe ist mit einer Marktsättigung, in Verbindung mit fehlenden technischen Innovationen zu erklären. Eine Ablösung der Geräte oder ein obsolet werden der Geräte ist aufgrund mangelnder Alternativen aber nicht zu befürchten.

Bei der Unterhaltungselektronik gehen die Verkaufszahlen von MP3/MP4 Playern weiterhin zurück, weil es zu Kannibalisierungseffekten von Smartphones kommt.

Bei Rohlingen, Brennern und externen Festplatten ist auch ein kontinuierliches Sinken der Verkaufszahlen zu beobachten. Dieser Markt wird perspektivisch von nicht physischen Speichern abgelöst.

Ein weiteres Risiko ist der Rückgang der privaten Vervielfältigung auf Endgeräten, da durch den voranschreitenden Netzausbau, Streamings immer komfortabler werden.

Einen positiven Einfluss auf die Ertragslage der ZPÜ hätten jegliche Abschlüsse von neuen Gesamtverträgen zu neuen als auch bestehenden Produkten. Weiterhin sind einige Ansprüche noch mit VVVs (Verjährungsverlängerungsvereinbarungen) gesichert und ermöglichen damit ein weitgehend problemloses Inkassieren nach Abschluss eines Gesamtvertrages.

3.8.4.2.4 RECHT

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein nachhaltiges Risiko als auch eine potenzielle Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus wegweisenden Gerichtsurteilen. Die ZPÜ verfolgt alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht mit den zuständigen staatlichen Stellen in ständigem Kontakt, um eine bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen zu gewährleisten. Die wichtigsten Urteile der Europäischen Gerichte sowie des Bundesgerichtshofs aus dem Geschäftsjahr 2017 sind nachfolgend dargestellt.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Mit Urteil vom 18. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof in der Sache SAWP über die umsatzsteuerliche Beurteilung der Urheberrechtsabgabe in Polen entschieden. Der EuGH hat einen Leistungsaustausch zwischen den Verwertungsgesellschaften und Hersteller sowie Importeure von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigungen verneint. Damit ist die urheberrechtliche Vergütung kein Entgelt für eine Dienstleistung, die die Urheber und die Verwertungsgesellschaften an die Importeure und Hersteller von Geräten die eine Vervielfältigung ermöglichen, erbringen. Nach Auffassung des EuGH hat die Rechnung über die Geräteabgabe ohne Mehrwertsteuer zu erfolgen.

Gleichzeitig ist in § 3 Abs. 9 S. 3 UStG explizit geregelt, dass in den Fällen der §§ 20 und 54 UrhG die Verwertungsgesellschaften und Urheber sonstige Leistungen ausführen. Demnach hat die ZPÜ jedenfalls bis zu einer Gesetzesänderung die Urheberrechtsabgabe grundsätzlich mit Umsatzsteuer abzurechnen.

Dieses Vorgehen wurde zwischenzeitlich durch den Beschluss einer Nichtbeanstandungsregelung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestätigt, wonach hinsichtlich aller bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstandener gesetzlicher Vergütungsansprüche nach §§ 27 und 54 UrhG - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet wird, wenn Zahlungsverpflichtete, Verwertungsgesellschaften sowie ZPÜ entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 9 Satz 3

UStG übereinstimmend von sonstigen Leistungen ausgehen.

Bundesgerichtshof (BGH)

Gesamtvertragsverfahren über PCs 2008-2010

Der BGH hat mit Urteil vom 16. März 2017 letztinstanzlich über die Festsetzung eines Gesamtvertrages für PCs der Jahre 2008-2010 zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Verband Bitkom entschieden. In seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof zum einen erneut die Vergütungspflicht von Sicherungskopien sowie von Vervielfältigungen mit Zustimmung des Rechteinhabers und bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bestätigt. Mit Blick auf die Vergütungshöhe hat der BGH das Urteil des OLG München bestätigt, in dem er auf die Vergütungssätze zurückgegriffen hat, die in einem Gesamtvertrag mit dem Bitkom für den Folgezeitraum der Jahre ab 2011 festgesetzt wurden. Entsprechend wurden reduzierte Vergütungssätze für solche PCs festgesetzt, die nachweislich direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden.

Wenngleich das Urteil ein Verfahren über einen Gesamtvertrag betraf, konnte die Vergütungssituation für ein weiteres Produkt für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum mit Blick auf noch verbleibende, maßgebliche Marktteilnehmer befriedet werden. Der Großteil des Marktes war seiner Vergütungspflicht für PCs der Jahre 2008-2010 bereits durch Beitritt zu einem im Januar 2010 mit dem Verband BCH geschlossenen Gesamtvertrag nachgekommen.

Im Rahmen eines Beschlusses über die Zurückweisung der gegen das Urteil seitens des Bitkom erhobenen Anhörungsgründe hat der BGH erneut die Unionsrechtskonformität seiner Rechtsprechung und der darin enthaltenen Umsetzung des Vergütungssystems auch für vergangene Zeiträume bestätigt. Überdies hat der Bundesgerichtshof im Rahmen des Beschlusses seine ständige Rechtsprechung zum Umgang mit insbesondere „Business-Produkten“ und die in diesem Zusammenhang aufgestellte Vermutungsregelung bekräftigt und als im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH eingestuft. Die Vermutung, dass Geräte, die nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, für vergütungspflichtige Nutzungen verwendet werden, kann durch entsprechende Nachweise der Importeure und Hersteller entkräftet werden – die Nachweispflicht trifft jedoch nicht die Rechteinhaber. Diese Rechtsprechung trägt somit weiter zur Rechtssicherheit im Umgang mit gewerblich genutzten Produkten bei.

Vergütung für Festplatten 2008-2010

Ebenfalls mit Urteil vom 16. März 2017 hat der BGH in einem Einzelverfahren die Vergütungspflicht externer Festplatten der

Jahre 2008–2010 und damit auch für Zeiträume vor Tarifaufstellung – bejaht. Auch im Rahmen dieser Entscheidung hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine widerlegliche Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gemäß § 53 Abs. 1-3 UrhG nicht nur dann besteht, wenn Geräte und Speichermedien natürlichen Personen überlassen werden, sondern auch dann, wenn sie gewerblichen Abnehmern überlassen werden.

Mit Blick auf die Höhe der Vergütung, hat der BGH für die Berechnung der angemessenen Vergütung auf seine bisherige Rechtsprechung verwiesen, wonach die Höhe der angemessenen Vergütung nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung und am Maßstab der entgangenen Lizenzvergütung zu berechnen ist. Da das Oberlandesgericht München keine entsprechende Berechnung vorgenommen hatte, wurde das Verfahren zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das OLG München zurückverwiesen.

Das System der Vergütungsberechnung der ZPÜ nach dem Grundsatz der Lizenzanalogie wurde somit durch den BGH dem Grunde nach erneut bestätigt.

Auskünfte für PCs 2002-2005

Mit verschiedenen Entscheidungen aus dem Jahr 2017 hat der Bundesgerichtshof die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über PCs auch für die Jahre 2002 – 2005, und damit im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes in seiner bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung bejaht. Dabei kann nach der Rechtsauffassung des BGH die technische Eignung und Zweckbestimmung der Produkte gemäß einer nach Gerätegattungen generalisierenden Betrachtungsweise bestimmt und unterstellt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die konkret in Rede stehenden Geräte nicht anders beschaffen sind, als andere Geräte einer Gattung.

Vergütung für externe Brenner 2008-2010

Ebenfalls mit Urteil vom 16. März 2017 hat der BGH in einem Einzelverfahren über die Vergütung für externe DVD-Brenner entschieden und diese für die Jahre 2008 – 2010 mit EUR 4,00 rechtskräftig festgesetzt. Auf Grundlage dieser Entscheidungen können nun die Vergütungen für externe Brenner abschließend geltend gemacht werden.

Vergütung für USB-Sticks und Speicherkarten 2008-2009

Auch über die Vergütung für USB-Sticks und Speicherkarten für die Jahre 2008 und 2009 hat der BGH im Jahr 2017 nunmehr letztinstanzlich entschieden. Der BGH hat dabei die von den Verwertungsgesellschaften beantragte Vergütung von 0,10 € je

Stück als angemessen betrachtet. Diese neu gewonnene Rechtsklarheit trägt zur abschließenden Realisierung der ausstehenden Vergütungen auch gegenüber solchen Unternehmen bei, die nicht unmittelbar Parteien der entschiedenen Rechtsstreitigkeiten waren.

Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (Schiedsstelle)

Modell zur Berechnung der Vergütungshöhe nach § 54a UrhG

Vor dem Hintergrund diverser Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Systematik der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 54a UrhG, hat nunmehr die Schiedsstelle erstmals mit zwei Entscheidungen in den Gesamtvertragsverfahren über Festplatten der Jahre 2012 ff. ein neues Berechnungsmodell zur Ermittlung der Vergütung entwickelt und angewandt.

Die Schiedsstelle hat dabei in großen Teilen das Berechnungsmodell der Verwertungsgesellschaften übernommen, wonach die mittels empirischer Untersuchung während der Lebensdauer eine Gerätes oder Speichermediums ermittelte Menge an Vervielfältigungen mit einer Referenzvergütung multipliziert wird und trägt damit dem Prinzip der Lizenzanalogie Rechnung. Die Referenzvergütung einer Spielstunde Videowerke wird dabei von der Referenzvergütung einer Spielstunde Audiowerke abgeleitet, indem letztere in Anlehnung an die Relation der in der Anlage zu § 54 d UrhG a.F. festgesetzten Vergütungen mit dem Faktor 4,3 multipliziert wird. Das Berechnungsmodell sieht eine anfängliche Proportionalzone mit konstanter Referenzvergütung vor, die in einer sich anschließenden Degressionszone abgesenkt wird, bis sie in eine erneut konstant verlaufende Proportionalzone mündet.

In maßgeblicher Abweichung zum Berechnungsmodell der Verwertungsgesellschaften geht die Schiedsstelle dabei jedoch insbesondere nur von einer Referenzvergütung von 0,0614 € je Spielstunde Audio (statt 0,28 €) aus und lässt die erste Proportionalzone, in der diese Vergütung un reduziert zur Anwendung kommt, bereits nach 2 Spielstunden enden (an Stelle von 4 Spielstunden in der ersten Zone nach dem Modell der ZPÜ).

Es steht daher zu befürchten, dass sich bei Bestätigung des Modells der Schiedsstelle durch die Gerichte insbesondere bei Anwendung auf andere Produkte als die verfahrensgegenständlichen Festplatten stark reduzierte Vergütungen ergeben. Die Verwertungsgesellschaften haben gegen diese und andere Einigungsvorschläge, in denen das Modell der Schiedsstelle zur Anwendung kam, Widerspruch eingelegt, um die Frage der Vergütungsberechnung vor dem OLG München prüfen lassen zu können.

Beschlüsse über Anträge auf Sicherheitsleistung nach § 107 VGG

Die Schiedsstelle hat im Jahr 2017 überdies erstmals über Anträge der Verwertungsgesellschaften auf Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 VGG entschieden. Dieses mit dem VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) neu eingeführte Instrument soll es den Verwertungsgesellschaften ermöglichen, das infolge langer Verfahrensdauern bestehende Risiko zu verringern, in dem von der Schiedsstelle auf Antrag die Leistung einer Sicherheit angeordnet wird. Diese soll von den Importeuren oder Herstellern regelmäßig in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

Nachdem die Schiedsstelle in den entschiedenen Fällen die Anordnung einer Sicherheitsleistung entweder gänzlich abgelehnt hat, oder in der Höhe infolge einer Vielzahl erfolgter Abschlüsse auch von gesamtvertraglich festgesetzten Vergütung weit hinter der beantragten Höhe zurückgeblieben ist, hat die ZPÜ die Überprüfung der Entscheidungen vor dem OLG München beantragt.

3.8.5 AUSBLICK AUF GESCHÄFTSJAHR 2018 – PROGNOSEBERICHT

3.8.5.1 PROGNOSE FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von real 2,2 % (Vorjahr 1,4 %). Um den Arbeitstageeffekt bereinigt nimmt das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr mit 2,4 % zu. Der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau bildet das Fundament für die anhaltende binnenwirtschaftliche Dynamik in Deutschland. Wie auch in den vergangenen Jahren entsteht die zusätzliche Beschäftigung vor allem in den Dienstleistungsbereichen, sie dürfte sich aber auch im Verarbeitenden Gewerbe weiter ausweiten. Der Anstieg der Beschäftigung im prognostizierten Umfang wird durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten erst ermöglicht. Doch angesichts der europaweiten konjunkturellen Erholung wird auch in den Herkunftsstaaten der Zuwanderer die Arbeitsnachfrage steigen und somit die Arbeitsmigration nach Deutschland weniger attraktiv werden. Zudem ist in Deutschland die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich bereits sehr hoch, so dass sich die weitere Aktivierung und Ausschöpfung der stillen Reserve perspektivisch verlangsamen dürfte. Die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird trotz intensiver Integrationsbemühungen und der hohen Nachfrage nach Arbeitskräften gemäß vergangenen Erfahrungen nur allmählich gelingen.

Im Euroraum war im vergangenen Jahr eine wirtschaftliche Erholung zu verzeichnen. Alle größeren Staaten wuchsen im

vergangenen Jahr kräftiger als im Jahr zuvor. Die konjunkturelle Dynamik dürfte auch im laufenden Jahr hoch bleiben. Die aktuelle Indikatorenlage ist positiv.

3.8.5.2 PROGNOSE FÜR DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER ZPÜ

Die ZPÜ erwartet für das Geschäftsjahr 2018, aufgrund der abgeschlossenen Gesamtverträge über CD- und DVD-Rohlinge ab 2008 mit dem IM und externe Brenner ab 2011 mit dem Bitkom eine gleichbleibende Entwicklung der Erträge.

München, den 19. April 2018

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.9 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Zentralstelle für private Überspieglungsrechte

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für private Überspieglungsrechte, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht und die Kapitalflussrechnung der Zentralstelle für private Überspieglungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des „Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften“ (Verwertungsgesellschaftengesetz) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den

Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des „Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften“ in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen

im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie

ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 20. April 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano

Schmid

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZPÜ handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Einnahmen der ZPÜ aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG werden nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter verteilt.

ÜBERSICHT VERFÜGBARE MITTEL FÜR DIE BETEILIGTEN GESELLSCHAFTER

Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG

	T€
Gesamtsumme der Beträge im Geschäftsjahr 2017, die noch nicht den berechtigten Gesellschaften zugewiesen wurden	323.475
Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2017 an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge	575.252
Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge	0
Gesamtsumme der den Berechtigten im Geschäftsjahr 2017 zugewiesenen Beträge	575.252

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

Als Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften verteilt die ZPÜ keine Beträge unmittelbar an von ihren Gesellschaftern oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Die verteilungsfähigen Einnahmen der ZPÜ werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit der Verteilung keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Die ZPÜ nimmt von den Einnahmen keine Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen vor.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ZPÜ abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bestehen Inkassovereinbarungen für Ansprüche gem. § 54 ff UrhG für stehenden Text und stehendes Bild.

6. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu (§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die ZPÜ erbracht haben, lagen die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Oktober 2017 (Ernst & Young GmbH Auftragsbedingungen) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in

der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (IDW Auftragsbedingungen) – auch hinsichtlich des Auftragsinhalts – zugrunde. Die jeweiligen Kopien sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Ihnen ist neben der Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe der Bescheinigung an einen Dritten gestattet, sofern Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen zu wahren hat.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Sie verpflichten sich für den Fall, dass die im Transparenzbericht der ZPÜ enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG nach der Vorlage unserer Bescheinigung geändert werden, die Veröffentlichung von Bescheinigung und Transparenzbericht durch die Bescheinigung über die prüferische Nachtragsdurchsicht und den geänderten Transparenzbericht zu ersetzen und die von uns auf Grundlage der prüferischen Nachtragsdurchsicht erstellte Bescheinigung an sämtliche Dritten weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Bescheinigung erhalten haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

München, den 30. Mai 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano

Schmid

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin